

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1975,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche neue Säcke zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Streifen oder dergleichen aus Polyäthylen oder Polypropylen, der Tarifstelle 62.03 B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/46/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1975 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Südkorea stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche neue Säcke zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Streifen oder dergleichen aus Polyäthylen oder Polypropylen, der Tarifstelle 62.03 B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus diesem Antrag geht hervor, daß Frankreich gegenüber Südkorea für die betreffenden Waren keine Einfuhrmöglichkeiten eröffnet.

Da Frankreich einerseits und die übrigen Mitgliedstaaten andererseits unterschiedliche handelspolitische Maßnahmen gegenüber Südkorea anwenden, werden Verkehrsverlagerungen ausgelöst.

Diese Verkehrsverlagerungen verhindern die Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen, die Frankreich zur Zeit gegenüber Südkorea anwendet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen nicht verhindert wird, ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Arti-

kel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und zu den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von aus Südkorea stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen neuen Säcken zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Streifen oder dergleichen aus Polyäthylen oder Polypropylen, der Tarifstelle 62.03 B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrpapiere nach dem 14. Oktober 1975 liegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Möglichkeiten für die Einfuhr der betreffenden Waren aus Südkorea nach Frankreich, längstens jedoch bis zum 29. Februar 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1975

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.